

Mindestlohtarif für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte Arbeitnehmer/innen

M 2/2005/XXIII/97/1

§ 1

Geltungsbereich

- a) Räumlich:** für die Republik Österreich;
- b) persönlich:** für Arbeitnehmer/innen, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen und deren Arbeitgeber/innen,
1. die weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 2. wenn diese nach Inkrafttreten des Mindestlohtarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird;
- c) fachlich:** für private Bildungseinrichtungen, die die Erteilung von Unterricht über Bildungsinhalte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zum Gegenstand haben, sowie Einrichtungen zur politischen, sozial- und wirtschaftskundlichen Bildung, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen zur Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildner/innen, Einrichtungen, welche Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten, und Sprachinstitute.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Mindestlohtarifes sind Einrichtungen mit künstlerischem Bildungsziel sowie Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz und Einrichtungen, die eine ergänzende Ausbildung im Sinne des § 2a Abs. 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz vermitteln (Ausbildungsverbund), sofern die Haupttätigkeit dieser Einrichtungen nicht in der Vorbereitung für die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a Berufsausbildungsgesetz liegt.

§ 2

Gehaltsschema

Beschäftigungsgruppe 1

Arbeitnehmer/innen mit unterrichtender Tätigkeit:

Das Mindestbruttogehalt beträgt pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten einschließlich Vor- und Nacharbeiten in folgenden Jahren der Lehrtätigkeit:

staat-			
	a) mit unterrichtender Tätigkeit	b) mit unterrichtender Tätigkeit und betrieblich vorgesehener Qualifizierung	c) mit einschlägigem akademischen Ab- schluss oder licher Lehramts- prüfung
	€	€	€
1. bis 5. Berufsjahr	18,79	19,73	20,67
ab dem 6. Berufsjahr	19,64	20,63	21,64
ab dem 11. Berufsjahr	20,67	21,69	22,69
ab dem 16. Berufsjahr	21,54	22,57	23,66
ab dem 21. Berufsjahr	22,48	23,62	24,64

Das Monatsgehalt errechnet sich wie folgt: Mindestgehalt pro Unterrichtseinheit mal vereinbarte monatliche Unterrichtsstunden (Lehrverpflichtung).

Beschäftigungsgruppe 2

Technisches Personal mit einschlägiger Ausbildung, Schreibkräfte mit Kenntnissen in Phototypie, Hilfskräfte im Rechnungswesen, Kassakräfte, Arbeitnehmer/innen, die mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen sowie der sonstigen Betriebsräumlichkeiten gemäß § 1 lit. c dieses Mindestlohntarifes beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. und 2. Berufsjahr	1.081,80
3. und 4. Berufsjahr	1.109,80
5. und 6. Berufsjahr	1.131,--
7. und 8. Berufsjahr	1.153,60
9. Berufsjahr	1.234,10
10. und 11. Berufsjahr	1.310,10
12. bis 14. Berufsjahr.....	1.379,90
15. bis 17. Berufsjahr.....	1.487,10
ab dem 18. Berufsjahr	1.517,10

Beschäftigungsgruppe 3

Qualifiziertes technisches Personal, Sekretariatspersonal mit perfekten Phonotypiekenntnissen oder für den Betrieb notwendigen Kenntnissen, Arbeitnehmer/innen in der Buchhaltung, die mit der Führung der Konten betraut sind, deutschsprachige Korrespondent/inn/en.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. und 2. Berufsjahr	1.167,60
3. und 4. Berufsjahr	1.195,40
5. und 6. Berufsjahr	1.283,40
7. und 8. Berufsjahr	1.359,50
9. Berufsjahr	1.472,10
10. und 11. Berufsjahr	1.629,70
12. bis 14. Berufsjahr.....	1.716,50
15. bis 17. Berufsjahr.....	1.836,50
ab dem 18. Berufsjahr	1.872,--

Beschäftigungsgruppe 4

Qualifizierte Arbeitnehmer/innen, die als Assistent/inn/en von Sachbearbeiter/innen beschäftigt sind, selbständige Buchhalter/innen bis zur Rohbilanz, selbständige Lohnverrechner/innen, selbständige Sekretärinnen/Sekretäre, Sachbearbeiter/innen im 1. Praxisjahr, Korrespondent/inn/en mit für die Tätigkeit ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen und/oder Kundenbetreuung. Personen, die sprachlich qualifiziert Übersetzungsdienste leisten. Ferner im Bereich der EDV: Operator und Personen, die mit der EDV-mäßigen Erstellung von Layout und Grafik beauftragt sind.

Personen, die Lern- und Freizeitbetreuung im multikulturellen Bereich leisten.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. und 2. Berufsjahr	1.347,80
3. und 4. Berufsjahr	1.416,30
5. und 6. Berufsjahr	1.487,10
7. und 8. Berufsjahr	1.660,70
9. Berufsjahr	1.876,30
10. und 11. Berufsjahr	2.072,40
12. bis 14. Berufsjahr.....	2.195,70
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.366,20
ab dem 18. Berufsjahr	2.413,50

Beschäftigungsgruppe 5

Leitendes Personal der Buchhaltung und/oder Lohnverrechnung, selbständige Sachbearbeiter/innen mit mehrjähriger Praxis, Personen mit Matura und tätigkeitsbezogener Ausbildung sowie mehrjähriger Praxis.

Systemverantwortliche im Bereich der EDV, Personen, die selbständig mit Programmentwicklung beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. bis 4. Berufsjahr.....	1.690,90
5. und 6. Berufsjahr	1.972,80
7. und 8. Berufsjahr	2.135,70
9. Berufsjahr	2.311,60
10. und 11. Berufsjahr	2.455,20
12. bis 14. Berufsjahr.....	2.577,40
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.755,40
ab dem 18. Berufsjahr	2.812,20

Beschäftigungsgruppe 6

Arbeitnehmer/innen, die mit der Leitung innerbetrieblicher Einrichtungen verantwortlich betraut sind; Direktionsassistent/inn/en.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
5. bis 9. Berufsjahr.....	2.220,30
10. bis 14. Berufsjahr.....	2.622,50
15. bis 17. Berufsjahr.....	3.025,50
ab dem 18. Berufsjahr	3.083,40

Beschäftigungsgruppe 7

Mit der Leitung des Betriebes verantwortlich betraute Personen.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Entgelt

ab dem 5. Berufsjahr von € 2.622,50

§ 3**Allgemeine Bestimmungen**

1. Alle Arbeitnehmer/innen erhalten pro Kalenderjahr eine Weihnachts- und eine Urlaubsremuneration je in der Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten sechs Monate vor Fälligkeit, mit Ausnahme des Überstundenentgelts.

Die Fälligkeit tritt bei der Weihnachtsremuneration am 1. Dezember ein, bei der Urlaubsremuneration vor Urlaubsantritt, spätestens jedoch am 1. Juni.

Wenn ein/e Arbeitnehmer/in nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Weihnachts- oder Urlaubsremuneration sein/ihr Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem/ihrer Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er/sie die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Weihnachts- und/oder Urlaubsremuneration auf seine/ihre ihm/ihr aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche in Anrechnung bringen lassen.

2. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen.

Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %.

Der Grundstundenlohn beträgt 1/160 (ein Einhundertsechzigstel) des Bruttogehaltes.

3. a) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppe 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend unterrichtende oder überwiegend ausbildende Tätigkeiten ausgeübt wurden.
b) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppen 2 bis 7 gelten die Zeiten der praktischen Angestelltentätigkeit.
c) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.
4. In einem Dienstverhältnis mit gemischter Tätigkeit aus den Beschäftigungsgruppen 1 einerseits und 2 bis 7 andererseits ist das Entgelt entsprechend den Tätigkeiten aliquot zu berechnen.

§ 4**Geltungsbeginn**

Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes vom 3. November 2004, M 1/2004/XXIII/97/1, außer Kraft.